4. Satzung zur Änderung der Satzung des Sielverbandes Kronsmoor

Aufgrund des § 6 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I. S. 405) geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl.I 1578) und des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände Landeswasserverbandsgesetz - LWVG) vom 11. Februar 2008 (GVOBL Schl. H. S. 86) geändert durch Art. 4 des Gesetzes v. 13.11.2019, GVOBl. S. 425 wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 29.11.2022 folgende 4. Satzung zur Änderung der Satzung des Sielverbandes Kronsmoor erlassen.

Artikel 1

§ 4 Absatz wird um den Absatz (3) ergänzt:

§ 4
(zu §§ 5, 6 WVG)
Unternehmen, Plan

(1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat der Sielverband Kronsmoor

- die nötigen Arbeiten an seinen Gewässern vorzunehmen und die dazugehörenden Nebenanlagen, Stauanlagen, Sandfänge, Durchlässe, Zuwegungen usw. herzustellen und zu betreiben,
- Schöpfwerke zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben,
- die nach der Satzung des Deich- und Hauptsielverbandes Südwestholstein ihm obliegenden Pflichten als Unterverband zu erfüllen, insbesondere die Auftragsangelegenheiten des Hauptverbandes durchzuführen.

(2) Grundlage für die Unterhaltung und den Ausbau der Gewässer einschließlich ihrer naturnahen Umgestaltung sind die von der Wasserbehörde festgestellten und genehmigten Anlagenverzeichnisse einschließlich der genehmigten Bau- und Betriebspläne für die Unterhaltung und den Betrieb der Schöpfwerke und Ausbaupläne nach § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes und die Übersichtskarte gemäß § 1 Abs. (4).
Je eine Ausfertigung wird beim Verband und der Aufsichtsbehörde hinterlegt.

(3) Die Durchführung der Aufgaben nach § 3 der Satzung wird vollumfänglich auf den Betriebshof des Deich- und Hauptsielverbandes Südwestholstein im Rahmen einer Kostenteilungsgemeinschaft übertragen.

§ 19 wird in Absatz (3) ergänzt:

§ 19
(zu § 56 Abs. 2 WVG, §§ 102, 103 LVwG)
Beschlussfassung im Vorstand

(1) Unverändert

(2) Unverändert

(3) Ist eine mündliche Beratung wegen der geringen Bedeutung des Beratungsgegenstandes nicht erforderlich oder wegen der Eilbedürftigkeit **oder einer Pandemie, Umweltkatastrophe o.ä.** nicht möglich, kann die Zustimmung der Mitglieder des Vorstandes auf schriftlichem Wege eingeholt werden (Umlaufverfahren)**, wenn kein Mitglied widerspricht. Ferner ist eine Beschlussfassung per Videokonferenz zulässig.**

(4) Unverändert

Artikel 2

Inkrafttreten:

Diese 4. Satzung zur Änderung der Satzung des Sielverbandes Kronsmoor tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Beschlossen durch die Verbandsversammlung Hohenlockstedt, den .....29.11.2022 ..... gez. .. Verbandsvorsteher Sielverband Kronsmoor	Genehmigt: Itzehoe, den 22. 12. 2022 ..... gez. Der Landrat des Kreises Steinburg als Aufsichtsbehörde
Ausgefertigt: Hohenlockstedt, den 22. 12. 2022 ..... gez. .. Verbandsvorsteher Sielverband Kronsmoor	Bekannt gemacht: Itzehoe, den 23. 12. 2022 ..... gez. Der Landrat des Kreises Steinburg als Aufsichtsbehörde